

1972	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1972	Nr. 143
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 72	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich 611-2-4	2553
22. 12. 72	Verordnung des Bundesministers der Finanzen zum Waffengesetz (WaffV-BMF)	2554
22. 12. 72	Verordnung über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch und eines Milchhandelsunternehmens (Milch-Sachkunde-Verordnung) 7842-1-1	2555
20. 12. 72	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes 7822-2-3	2558
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 76 und Nr. 77	2559
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2560

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund des § 39 Abs. 4 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 761), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 194) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz der Nummer 3 werden die Worte „vorbehaltlich der Nummern 4 und 5“

durch die Worte „vorbehaltlich der Nummern 4 bis 6“ ersetzt.

b) In der Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 5 Buchstabe d sind vor den Worten „ein Pauschbetrag“ jeweils die Worte „vorbehaltlich der Nummer 6“ einzufügen.

c) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:

„6. Ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 936 Deutsche Mark nach der Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 5 Buchstabe d ist nicht abzuziehen, wenn der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten nicht mehr als 100 Deutsche Mark beträgt.“

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7. In der neuen Nummer 7 werden im ersten Satz die Worte „nach den Nummern 1 bis 5“ durch die Worte „nach den Nummern 1 bis 6“ ersetzt.

2. § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Verordnung
des Bundesministers der Finanzen zum Waffengesetz
(WaffV-BMF)**

Vom 22. Dezember 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1, die §§ 42 und 43, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 sowie die §§ 46 und 59 des Waffengesetzes sind auf die dem Bundesminister der Finanzen nachgeordneten Dienststellen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit diese dienstlich tätig werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hermsdorf

**Verordnung
über die Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung
von Milch und eines Milchhandelsunternehmens
(Milch-Sachkunde-Verordnung)**

Vom 22. Dezember 1972

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 3 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1709) die Bundesregierung,

hinsichtlich der §§ 3, 4 und 8 Nr. 1 auf Grund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), hinsichtlich des § 8 Nr. 2 auf Grund des § 35 Abs. 2 und des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes sowie hinsichtlich der §§ 2, 5, 6 und 7 auch auf Grund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes, jeweils in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit:

Erster Abschnitt

**Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens
der Be- oder Verarbeitung von Milch**

§ 1

Als Nachweis einer abgeschlossenen Fachausbildung für die verantwortliche technische Leitung eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch im Sinne des § 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Achten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 101) gilt neben den in § 2 der genannten Verordnung bezeichneten Nachweisen auch der Besitz des Zeugnisses einer zuständigen oder staatlich anerkannten Stelle über das Bestehen der Prüfung als Ingenieur der Fachrichtung Milch- und Molkereiwirtschaft.

§ 2

Als Nachweis einer abgeschlossenen Fachausbildung für die verantwortliche technische Leitung eines Unternehmens der in § 1 genannten Art gilt bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (anderer Mitgliedstaat) auch, wenn der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat in einem Unternehmen der

Be- oder Verarbeitung von Milch wie folgt tätig war:

1. ununterbrochen acht Jahre als Selbständiger oder als Betriebsleiter, sofern diese Tätigkeit im Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der verantwortlichen technischen Leitung eines Unternehmens der in § 1 genannten Art im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden ist,
2. ununterbrochen vier Jahre als Selbständiger oder als Betriebsleiter, sofern eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Be- oder Verarbeitung von Milch vorausgegangen ist, oder
3. ununterbrochen sechs Jahre in leitender Stellung, einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, sofern eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Be- oder Verarbeitung von Milch vorausgegangen ist,

und die Tätigkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates bestätigt und in den Fällen der Nummern 2 und 3 die Ausbildung nachgewiesen und durch ein staatliches oder von dem anderen Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution des anderen Mitgliedstaates als vollwertig anerkannt worden ist.

Zweiter Abschnitt

**Sachkunde zum Betrieb eines Unternehmens
zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen**

§ 3

(1) Wer den Nachweis einer abgeschlossenen Fachausbildung für die verantwortliche technische Leitung eines Unternehmens der in § 1 genannten Art erbringt, verfügt auch über die nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Milchgesetzes für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen durch ein solches Unternehmen notwendige Sachkunde.

(2) Milcherzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die in § 35 Abs. 1 des Milchgesetzes und die in § 27 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung über

Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1150) und § 8 dieser Verordnung, genannten Erzeugnisse.

§ 4

Die zum Betrieb eines Einzel- oder Großhandelsunternehmens mit Milch und Milcherzeugnissen nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 des Milchgesetzes erforderliche Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, ist gegeben, wenn der Betreffende

1. bei einer zuständigen oder staatlich anerkannten Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Sachkundeprüfung für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen abgelegt hat,
2. den Nachweis einer abgeschlossenen Fachausbildung für die verantwortliche technische Leitung eines Unternehmens der in § 1 genannten Art erbringt,
3. bei einer zuständigen oder staatlich anerkannten Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Prüfung als Molkereifachmann abgelegt hat oder
4. sofern in dem Unternehmen Milch und Milcherzeugnisse nur in verkaufsfertig bezogenen Pakungen verkauft werden,
 - a) bei einer zuständigen oder staatlich anerkannten Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Sachkundeprüfung für den Handel mit verkaufsfertig verpackter Milch und verkaufsfertig verpackten Milcherzeugnissen abgelegt hat,
 - b) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Unternehmen des Lebensmittelhandels ausgeübt hat oder
 - c) eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einem Unternehmen zur Abgabe von Milch ausgeübt hat.

§ 5

Die zum Betrieb eines Einzelhandelsunternehmens mit Milch und Milcherzeugnissen erforderliche Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, gilt bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates auch als gegeben, wenn der Betreffende

1. den Nachweis einer abgeschlossenen Fachausbildung für die verantwortliche technische Leitung eines Unternehmens der in § 1 genannten Art nach § 2 erbringt oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat im Einzelhandel mit Milch und Milcherzeugnissen wie folgt tätig war:
 - a) ununterbrochen drei Jahre als Selbständiger oder in leitender Stellung, sofern diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden ist,
 - b) ununterbrochen zwei Jahre als Selbständiger oder in leitender Stellung, sofern eine Ausbildung für diesen Einzelhandel vorausgegangen ist,

c) ununterbrochen zwei Jahre als Selbständiger oder in leitender Stellung, sofern eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger vorausgegangen oder nachgefolgt ist und die letzte Tätigkeit im Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden ist, oder

d) ununterbrochen drei Jahre als Unselbständiger, sofern eine Ausbildung für diesen Einzelhandel vorausgegangen ist,

und die Tätigkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates nachgewiesen wird und in den Fällen der Buchstaben b und d die Ausbildung ebenso nachgewiesen und durch ein staatliches oder von dem anderen Mitgliedstaat anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution des anderen Mitgliedstaates als vollwertig anerkannt worden ist.

§ 6

Die zum Betrieb eines Großhandelsunternehmens mit Milch und Milcherzeugnissen erforderliche Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, gilt bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates auch als gegeben, wenn

1. die Sachkunde zum Betrieb eines Einzelhandelsunternehmens nach § 5 als gegeben gilt oder
2. der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat im Großhandel mit Milch und Milcherzeugnissen drei Jahre als Selbständiger oder in leitender Stellung tätig war, sofern diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist und durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates nachgewiesen wird.

§ 7

Eine Tätigkeit in leitender Stellung hat ausgeübt

1. in den Fällen des § 5 Nr. 2 Buchstaben a bis c, wer im Einzelhandel mit Milch und Milcherzeugnissen tätig war
 - a) als Leiter eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
 - b) als Stellvertreter eines Unternehmers oder des Leiters eines Unternehmens, sofern mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden war, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entsprach, oder
 - c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens;
2. im Falle des § 6 Nr. 2, wer im Großhandel mit Milch und Milcherzeugnissen tätig war
 - a) als Leiter eines Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
 - b) als Stellvertreter eines Unternehmers oder des Leiters eines Unternehmens, sofern mit dieser Stellung eine Verantwortung verbun-

den war, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entsprach.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 8

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.
2. In § 27 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes finden, soweit sich dies nicht bereits aus § 35 Abs. 1 des Gesetzes ergibt, auch auf Sauermilcherzeugnisse, Joghurtherzeugnisse, Kefirerzeugnisse, Buttermilcherzeugnisse, Sahneerzeugnisse (Rahmerzeugnisse), eiweißangereicherte Milcherzeugnisse und Milchmischerzeugnisse im Sinne

der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern es sich nicht um ultrahocherhitzte oder sterilisierte Erzeugnisse handelt.“

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung
zur Änderung der Bekanntmachung
über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes
außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes

Vom 20. Dezember 1972

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) wird die Bekanntmachung über die Gewährung eines dem Sortenschutz entsprechenden Schutzes außerhalb des Geltungsbereichs des Sortenschutzgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1123) wie folgt geändert:

1. Der die Französische Republik betreffende Textteil wird gestrichen (vgl. die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 16. Februar 1972 — Bundesgesetzbl. II S. 173 —).

2. Hinter den Worten „in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,“ wird, mit neuer Zeile beginnend, folgender Textteil eingefügt:

„Hornschotenklee	— Lotus corniculatus L.
Blaue Luzerne	— Medicago sativa L.
Bastardluzerne	— Medicago x varia Martyn
Inkarnatklee	— Trifolium incarnatum L.
Rotklee	— Trifolium pratense L.
Weißklee	— Trifolium repens L.
Pannonische Wicke	— Vicia pannonica Crantz
Zottelwicke	— Vicia villosa Roth
Mais	— Zea mays L.

in der Ungarischen Volksrepublik,“.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Prof. Dr. Pielen

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 76, ausgegeben am 23. Dezember 1972

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	1629
29. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1630
29. 11. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über das Einlaufen von Reaktorschiffen in argentinische Gewässer und ihren Aufenthalt in argentinischen Häfen	1630
30. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren	1631
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912	1631
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925	1632
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 in der durch das Protokoll vom 11. Dezember 1946 geänderten Fassung	1633
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel	1634
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel nebst Zeichnungsprotokoll in der durch das Protokoll vom 11. Dezember 1946 geänderten Fassung	1635
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 19. November 1948 über die internationale Kontrolle von Betäubungsmitteln	1636
1. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	1637
5. 12. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“	1638
6. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	1638
7. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1639
12. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Secstraßenordnung)	1639
12. 12. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	1640

Nr. 77, ausgegeben am 29. Dezember 1972

20. 12. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/73 — Gemeinschaftszollkontingente 1973 für Rohblei und Rohzink)	1641
28. 12. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/72 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen)	1642
28. 12. 72	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/73 — Zollkontingent 1973 für Bananen)	1643

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
14. 12. 72 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1973 für gefrorenes Rindfleisch	237	19. 12. 72	20. 12. 72
14. 12. 72 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	238	20. 12. 72	21. 12. 72
11. 12. 72 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	239	21. 12. 72	1. 1. 73
14. 12. 72 Verordnung TSN Nr. 2/72 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	240	22. 12. 72	s. Artikel 4
20. 12. 72 Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9290-6-20	242	28. 12. 72	1. 1. 73
22. 12. 72 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1973 für Werkblei	243	29. 12. 72	30. 12. 72

Hinweis

Der Jahrgang 1972 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 143 und endet mit der Seite 2560.

Als Anlagenbände sind der

Nummer 38 die Anlage (Teil A bis Teil F) zur Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

Nummer 92 die Anlage 2 (Kartenwerk) zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

beigefügt worden.

Der Jahrgang 1972 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 77 und endet mit der Seite 1644.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrüstung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.